

1) Die Bornahme des Aufgebotes in den Filialen wird vor Allem gefordert durch die *ratio legis*, d. h. den Grund oder Zweck, warum die Kirche das Gesetz gegeben hat. Die Kirche hat aus keinem andern Grunde die Eheverkündigung angeordnet, als um „die etwa obwaltenden Ehehindernisse zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen, somit nichtige Ehen zu verhüten, außerdem aber Drittberechtigten die Möglichkeit des Einspruches gegen die abzuschließende Ehe und der Geltendmachung ihrer Rechte zu gewähren. Aus diesem Grunde muß das Aufgebot dort geschehen, wo der Mittelpunkt der Lebensthätigkeit der Contractanten sich befindet, zu einer Zeit und an einem Orte, welche die Gewißheit darbieten, daß die einzugehende Ehe zur Kenntniß der Gemeinde komme.“ (Kutschker, Eherecht. IV. Bd. S. 10). Aus Vorstehendem leuchtet ein, daß der Zweck des kirchlichen Gesetzes nicht erreicht wird, wenn man das Aufgebot in der Filialkirche unterläßt.

2) Die „*Instructio Pastoralis Eystettensis*“, welche in der Eichstädter Diöcese Gesetzeskraft hat, und überhaupt allgemeines Ansehen genießt, befiehlt die Bornahme des Aufgebotes in den Filialkirchen ausdrücklich mit folgenden Worten: *Quodsi sponsi domicilium habent in loco, ubi adest Ecclesia filialis, in qua singulis Dominicis Missa sollemnis habetur, tunc proclamationes non modo in Ecclesia parochiali, sed etiam in Ecclesia domicilii sponsorum faciendas esse volumus.*“ (S. 355. 1. Aufl.)

3) Unsere Ansicht wird auch von angesehenen Auctoren vertreten. P. Schüch schreibt in seinem „Handbuch der Pastoraltheologie“ (4. Aufl. S. 829): „Haben sie (die Brautleute) ihr Domicil im Bezirke einer Filialkirche, welche regelmäßigen Gottesdienst hat, so sollen die Verkündigungen nicht bloß in der Mutterkirche, sondern vorzugsweise auch, der *ratio legis* entsprechend, in der Filialkirche geschehen.“ Im gleichen Sinne äußern sich auch Knopp (Eherecht, 2. Aufl. S. 385.) u. Kutschker (a. a. D. S. 32.) —

Es ist also kein Zweifel, daß der Pfarrer in N. seine bisherige Praxis aufgeben und dem Wunsche seiner Filialseelsorger entsprechen muß.

Trient.

Professor Dr. Josef Riglutsch.

XI. (Eine Kindeslegitimation auf Grund einer geschlossenen Civilehe.) Das Pfarramt St.— wurde von den Eltern des am 17. September 1873 unehelich geborenen Knäb-

leins Edmund N. auf Grund der Beibringung eines Civiltrauungscheines ersucht, das genannte Kind im Taufbuche als *per subsequens matrimonium legitimirt* einzutragen. Das Pfarramt hielt sich nicht berechtigt, die Legitimation des Kindes anzumerken und erbat sich von seinem bischöflichen Ordinariate eine diesbezügliche Weisung mit der Frage, *quid est faciendum in casu proposito?* Kann das in St.— geborene und getaufte Kind Edmund — durch die nachfolgende in Dresden vollzogene Civileheschließung der natürlichen Kindeseltern als legitim immatriculirt werden oder nicht?

Der Status quaestionis ist einfach dieser: Ist die in **Dresden** eingegangene **Civilehe** der österreichischen Kindesmutter M. mit dem Sachsen E. ein *matrimonium validum* oder nicht?

Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Entscheidung des casus ab. Beim ersten Anblicke möchte es scheinen, eine pure Civilehe, wie sie sich in unserem Falle darstellt, kann kein *matrimonium validum* sein und mithin keine Legitimation nach sich ziehen.

Und dennoch ist die vorliegende Civilehe ohne Zweifel eine vollgiltige Ehe. Die *ratio valoris* ist diese:

In Sachsen und mithin auch in Dresden ist das Tridentinum nicht promulgirt. Es sind demnach Ehen, die dortselbst ohne tridentinische Form eingegangen werden, auch kirchlich giltige Ehen, natürlich immer unter der Voraussetzung, daß sonst kein canonisches Ehehinderniß zwischen den Rupturienten obwaltet und der *consensus mutuus contrahentium* wirklich gegeben wird.

Daß in Sachsen das Tridentinum und mit demselben das berühmte Eheschließungs-Decret „*Tametsi*“ nicht promulgirt wurde, erhellt aus der *Instructio S. Cong. de propaganda fide* an das apostolische Vicariat Sachsen v. 15. Juli 1820, in welchem es ausdrücklich heißt: „*Cum in istis regionibus nunquam vigerit lex Tridentina (sess. XXIV. de Ref. matrim. Cap. I.), validum est matrimonium contractum non servata forma Conc. Trid. dummodo validitati nullum aliud obstat canonicum impedimentum.*“ Es sei noch erwähnt, daß sich die katholischen Kirchenbehörden des Königreiches Sachsen bis zur Stunde in der Beurtheilung der formlosen Ehen an die genannte officielle Instruction des hl. Stuhles halten.

Es steht demnach außer allem Zweifel, daß *nullo alio obstante impedimento* die in Dresden abgeschlossene Civilehe obgenannter Kindeseltern in Folge des Ermangels der triden-

tinischen Form nicht ungiltig ist. Der Umstand, daß die Brautleute den Eheconsens vor dem bürgerlichen Standesamte, also in der Form einer Civilehe abgaben, ändert an der Sachlage so wenig, als hätten sie denselben vor einem beliebigen akatholischen Religions-Minister abgegeben; denn Diejenigen, welche einmal von der Einhaltung der tridentinischen Form frei sind, valide contrahunt, dummodo verum consensum praestent nec ullo impedimento canonico ligentur. — Die Assistenzen eines Standesbeamten bei der Civilehe oder die eines akatholischen Ministers bei irgend einer kirchlichen Ehe in Territorien, in welchen das Tridentinum nicht verkündet ist — trägt zum valor der Ehe gar nichts bei. — Es ist demnach die in Dresden sine fraude legis geschlossene Civilehe der Oesterreicherin M. mit dem Sachsen E. — eine nicht bloß bürgerlich, sondern auch kirchlich gültige Ehe; doch ist wohl zu merken, daß diese Ehe ihren valor nicht ex ceremonia civili, sondern einzig ex mutuo partium consensu besitzt.

Wo aber eine kirchlich gültige Ehe zu Stande kommt, dort folgt als Corollarium die Legitimation proles mere naturalis per subsequens matrimonium parentum naturalium.¹⁾

Es hat demnach das betreffende bischöfliche Ordinariat, da nach eingeholten Informationen an dem Vorhandensein eines wahren Eheconsenses nicht zu zweifeln war und auch kein anderes canonisches Ehehinderniß trennender Natur entgegenstand, das Pfarramt St. — angewiesen, die Legitimation des fraglichen Kindes per subsequens matrimonium bei dem betreffenden Taufacte anzumerken.

Es ist demnach eine Kindeslegitimation per subsequens matrimonium civile möglich in Ländern, in quibus lex Tridentina non viget. Jedoch ist immer im Auge zu behalten, daß der valor matrimonii und die legitimatio proles durch dieses matrimonium nicht ein Effect des Civilactes, sondern einzig und allein mutui consensus matrimonialis ist.

Es sei jedoch hier, wenngleich überflüssig bemerkt, daß die Eheschließung sine forma Tridentina von Seite obgenannter Kindeseltern in Dresden illicito modo stattfand, quia tam ante quam post Concilium Tridentinum matrimonia clandestina et non coram paroco proprio inita prorsus fuerunt et sunt prohibita.

—r.

¹⁾ Daß es auch eine proles, z. B. incestuosa gibt, die per subsequens matrimonium allein noch nicht legitimirt wird, ist bekannt.